

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 23. November 2016
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.781

Bern – Schwarztorstrasse 31; Zumiete für die Kantonale Denkmalpflege Verpflichtungskredite für Mietzins, Nebenkosten und Ausstattung

1 Gegenstand

Die bisher auf zwei Standorte verteilte Kantonale Denkmalpflege soll neu in einer Zumietliegenschaft an der Schwarztorstrasse 31 in Bern untergebracht werden. Dies hat ab dem 1. Januar 2017 wiederkehrende Ausgaben von jährlich **CHF 355'368.--** für den Mietzins- und die Nebenkosten zur Folge. Zudem beinhaltet der vorliegende Kreditantrag einmalige Ausgaben von **CHF 150'000.--** für die Ausstattung der neuen Mieträumlichkeiten.

Die Mietfläche für die Büros beträgt 1'366,2 m² und diejenige für das Archiv 106,4 m². Zudem werden 3 Aussenparkplätze sowie 1 Einstellhallenplatz zugemietet. Der Mietzins beträgt netto CHF 320'743.-- pro Jahr, die Nebenkosten machen a conto jährlich CHF 34'625.-- aus.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG; BSG 426.41)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

3.1 Mietzins- und Nebenkosten (wiederkehrende Ausgaben)

Preisstand: Der Nettomietzins von CHF 320'743.-- basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand Dezember 2016. Er kann jeweils per 1. Januar dem aktuellen Landesindex angepasst werden. Die Teuerung wird dem Mieter zu 80% belastet.

Mietzins netto	CHF	320'743.00
Nebenkosten a conto	CHF	34'625.00
Jährliche Kosten und für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG und 147 Abs. 3 FLV	CHF	355'368.00

Die Mietausgaben sind wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG. Sie sind massgebend für die Ausgabenkompetenz für den Gesamtkredit.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

3.2 Ausstattung (einmalige Ausgaben)

Umzug (zulasten ERZ)	CHF	50'000.00
Compactusanlage (zulasten BVE)	CHF	70'000.00
Installationen für ICT (zulasten BVE)	CHF	30'000.00
Total Ausstattungskosten	CHF	150'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Zu bewilligende Ausgaben

a) wiederkehrende Ausgaben	CHF	355'368.00
b) einmalige Ausgaben	CHF	150'000.00

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

4.1 Mietzins- und Nebenkosten

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit monatlichen Zahlungen ab 1. Januar 2017 abgelöst wird. Die Zahlungen sind im Voranschlag und Finanzplan der BVE enthalten.

Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

4.2 Ausstattungskosten

4.2.1 Zulasten ERZ (Umzug)

Produktgruppe: 8.11.9100 Kultur

Der Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG ist im Voranschlag 2016 der ERZ nicht eingestellt. Es wird angestrebt, die Kosten durch interne Priorisierung zu kompensieren. Die Zahlungen gehen zu Lasten des Kontos 318000.

4.2.2 Zulasten BVE (Compactusanlage und IT)

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Der Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG ist im Voranschlag 2016 der BVE eingestellt. Die Zahlungen gehen zu Lasten des Kontos 503800.

5 Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben wird auf eine Dauer von zehn Jahren, bis zum 31. Dezember 2026, befristet.

Bern, 23. November 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Reinhard*

Der Generalsekretär: *Trees*

